

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 16

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 15 vom 12. August 1963

b e s c h l i e s s t :

1. Die Tabellen 1 - 4 zum Besoldungsreglement vom 1. November 1960 werden durch die beiliegenden neuen Tabellen ersetzt.
2. Die neuen Grundbesoldungen treten auf den 1. Januar 1963 in Kraft.
3. Der notwendige Nettokredit von Fr. 220'000.-- ist der ordentlichen Verwaltungsrechnung unter den diesbezüglichen Gehaltskosten zu belasten.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 1. Oktober 1963

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 5. Oktober bis zum 5. November 1963.